

Nr. **XIX. GP-NR**  
1423 1J  
1995 -06- 22

## ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Schaffenrath und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Novellierung des § 5 Abs.1 Z 5 ASVG

Anlässlich eines Schreibens des Ausbildungszentrums West wurden wir mit folgender Problemlage konfrontiert: Mit letztinstanzlichem Bescheid vom 22.6.1988 seitens Ihres Ministeriums wurde die Vortragstätigkeit an den med. techn. Schulen des Landes Tirol als sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestätigt. Eine entsprechende Beschwerde des Landes Tirol gegen diesen Bescheid wurde mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.1990 abgewiesen. Insgesamt ca. 390 Personen, die hauptberuflich in einem anderen Dienstverhältnis angemeldet sind, und daher als "externe Vortragende" bezeichnet werden können, sind durch diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung gezwungen, Dienstnehmerbeiträge im Sinn des ASVG zu entrichten, wiewohl sie aufgrund eines anderen Dienstverhältnisses bereits sozialversicherungsrechtlich angemeldet sind. Dies bedeutet einerseits ein Sinken des Nettobezug der Vortragenden, andererseits eine doppelte sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Aufgrund der zu erwartenden administrativen Mehrarbeit seitens der Dienstgeber als auch seitens der Sozialversicherungsanstalt vor dem Hintergrund der unerfreulichen budgetären Situation aller Kassen, stellt sich die Frage, ob eine Einbeziehung der oben erwähnten Personengruppe in den § 5 Abs.1 Z 5 nicht erstrebenswert wäre. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

1. Halten Sie eine Ausweitung des § 5 Abs.1 Z 5 des ASVG dahingehend, daß auch Vortragende an Krankenpflegeschulen und Med. techn. Akademien von der Vollversicherungspflicht ausgenommen sind, für sinnvoll?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, wann werden entsprechende gesetzliche Schritte in den Wege geleitet?
4. Mit welcher Begründung sind derzeit Lehrende in bestimmten Einrichtungen gem. § 5 Abs.1 Z 5 aus der Vollversicherung ausgenommen, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahme bildet?
5. Die zunehmenden Veränderungen am Arbeitsmarkt - mehrere Jobs werden immer häufiger, jedoch gibt es einerseits "überversicherte" - s.o., andererseits aber auch viele "unterversicherte" Personen, die in mehreren als geringfügig eingestuften Beschäftigungsverhältnissen arbeiten - erfordern unserer Meinung nach ganz offensichtlich eine "Generalüberholung" des ASVG. Teilen Sie diese Meinung?

5. Wenn, ja, was konkret gedenken Sie zu tun?
  
6. Wenn nein, warum teilen Sie unsere Meinung vor dem Hintergrund des dargelegten Problems nicht, bzw. wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Problemlage dar?